

Vorläufiges Preisblatt Netznutzung Strom, gültig ab 01.01.2027

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen mit Leistungsmessung - Jahresleistungspreissystem -

Netz- oder Umspannebene	Jahresbenutzungsdauer			
	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW _a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW _a	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	8,11	5,74	140,15	0,46
Umspannung MS/NS	9,61	6,51	113,27	2,36
Niederspannung (NS)	14,33	7,34	113,47	3,38

Entgelte für die Netznutzung von Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

	Ebene	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahme ohne Leistungsmessung	Niederspannung (NS)	84,00	5,76
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Speicherheizung	Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
	Umspannung MS/NS	0,00	0,00
	Niederspannung (NS)	0,00	2,61
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Elektro-Wärmepumpen	Mittelspannung (MS)	0,00	0,00
	Umspannung MS/NS	0,00	0,00
	Niederspannung (NS)	0,00	2,61
Unterbrechbare Versorgungseinrichtungen § 14a EnWG: Elektromobilität	Niederspannung (NS)	0,00	2,61

Steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14.a EnWG

Modul 1 & 2	Ebene	Pauschaler Rabatt €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Modul 1	Niederspannung (NS)	110,43	--
Modul 2	Niederspannung (NS)	--	2,30

Modul 3 (nur in Verbindung mit Modul 1 wählbar)	NT Arbeitspreis ct/kWh	ST Arbeitspreis ct/kWh	HT Arbeitspreis ct/kWh
Arbeitspreis Ebene Niederspannung	2,30	5,76	7,83
Zeitfenster Ebene Niederspannung	Niedriglasttarif	Standardtarif	Hochtarif
Quartal 1 - 4: 01.01. - 31.12.	01:00 - 05:00	alle restlichen Zeiten	17:00 - 19:00

Entgelte für die Netznutzung - Netzreserve bei Ausfall der Eigenerzeugung

Netz- oder Umspannebene	Inanspruchnahme		
	0 bis ≤ 200 h/a €/kW _a	> 200 bis ≤ 400 h/a €/kW _a	> 400 bis ≤ 600 h/a €/kW _a
Mittelspannung (MS)	45,11	54,13	63,16
Umspannung MS/NS	80,00	96,00	112,00
Niederspannung (NS)	102,39	122,87	143,35

Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 Abs. 1 StromNEV (Monatsleistungspreise)

Netz- oder Umspannebene	Leistungspreis €/kW/Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung (MS)	23,36	0,46
Umspannung MS/NS	18,88	2,36
Niederspannung (NS)	18,91	3,38

Entgelte für Messstellenbetrieb

Das Entgelt für Messstellenbetrieb umfasst auch die Messdienstleistung.
Die Entgelte für den Messstellenbetrieb moderner Messeinrichtungen (mME) und intelligenter Messsysteme (iMSys) gemäß Messstellenbetriebsgesetz sind in einem eigenen Preisblatt des grundzuständigen Messstellenbetreibers ausgewiesen.

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt mit Leistungsmessung	Messstellenbetrieb €/a
Mittelspannungszähler sowie Zähler der Umspannung HS/MS	320,80
Wandlersatz (MSP, US HS/MS)	412,30
Niederspannungszähler sowie Zähler der Umspannung MS/NS	311,40
Wandlersatz (NS, US MS/NS)	28,60
Alle Spannungsebenen (HS / MS / NS) :	
- kundenseitige Telekommunikationseinrichtung	51,10

Entgelte für Messstellenbetrieb je Zählpunkt ohne Leistungsmessung <i>(Preise je Turnusablesung)</i>	Messstellenbetrieb €/a
Eintarifzähler ohne Wandler	10,20
Zweitarifzähler ohne Wandler	27,20
Wandlersatz	28,60
Rundsteuergerät/Tarifschaltung	19,00

Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsnetz	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	noch offen ¹⁾
für privilegierte Letztverbräuche gilt die begrenzte KWKG-Umlage gemäß § 27 KWKG 2017	
Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV	ct/kWh
Letztverbrauchergruppe A: für die ersten 1.000.000kWh	noch offen 1)
Letztverbrauchergruppe B: oberhalb 1.000.000kWh	noch offen 1)
Letztverbrauchergruppe C: oberhalb 1.000.000kWh ²⁾	noch offen 1)
Letztverbrauchergruppe nach § 21 EnFG ²⁾	noch offen 1)
Offshore-Netzumlage gemäß § 17f EnWG	ct/kWh
für nicht privilegierte Letztverbräuche	noch offen 1)
Eine Privilegierung bei der Offshore-Netzumlage erfolgt für bestimmte Abnahmestellen entsprechend der Regelungen nach §§ 27 und 27a bis 27c KWKG.	

¹⁾ Preise gemäß der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber (www.netztransparenz.de).

²⁾ sofern Unternehmen des Produzierenden Gewerbes gem. § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG

Konzessionsabgabe	ct/kWh
Belieferung von Tarifkunden in Gemeinden bis 25.000 Einwohner ³⁾	1,32
Belieferung von Tarifkunden Schwachlasttarif	0,61
Belieferung von Sondervertragskunden	0,11

³⁾ Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz gelten konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh (§ 2 Abs. 7 KAV).

Sämtliche Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer.